

# **Satzung**

## **über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Friedland**

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 13 a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Friedland gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in den Ortschaften:

- a) Deiderode
- b) Elkershausen
- c) Friedland
- d) Groß Schneen
- e) Lichtenhagen
- f) Mollenfelde
- g) Niedernjesa
- h) Reckershausen

(2) Die Gemeinde Friedland ist auf den kirchlichen Friedhöfen in Reiffenhausen und Stockhausen Eigentümerin der Friedhofskapellen. Diese Satzung gilt entsprechend für die Nutzung dieser Einrichtungen.

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Gemeinde Friedland.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Friedland waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Friedland. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(3) Jede Person hat das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

#### **§ 3**

##### **Bestattungsbezirke**

(1) Das Gemeindegebiet wird in Bestattungsbezirke eingeteilt. Jeder unter § 1 Abs. 1 genannte Ortschaft bildet einen Bestattungsbezirk.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht und

b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.

(3) Die Gemeinde Friedland kann Ausnahmen zulassen.

#### § 4

##### Schließung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in bestehenden Grabstätten erlischt, wird der Nutzungsberechtigten Person für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann sie die Umbettung bereits beigesetzter Leichen/Aschen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die hier Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Friedland in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben. Die Nutzungsberechtigte Person einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, sofern der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Bei einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Anforderungen der Hygiene, ist eine sofortige Schließung zulässig.

(5) Umbettungstermine nach Abs. 3 werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie der Nutzungsberechtigten Person einer Grabstätte schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von und auf Kosten der Gemeinde Friedland entsprechend der Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

#### § 5

##### Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind von April bis Oktober von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und von November bis März von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Gemeinde Friedland kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

#### § 6

##### Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Handwagen, Fahrzeuge der Gemeinde Friedland und der auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Friedland gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattung notwendig und üblich sind,
- f) Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abfälle außerhalb der hierfür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) das Lärmen und Spielen,
- i) das Mitführen von Tieren jeglicher Art, mit Ausnahme von Blindenhunden.

(4) Die Gemeinde Friedland kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Friedland; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## § 7

### Betreten der Friedhöfe

(1) Das Betreten der Friedhöfe erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Bei winterlichen Witterungsverhältnissen werden die Wege der Friedhöfe nicht von Schnee und Eis geräumt bzw. abgestreut.

## § 8

### Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen

(1) Gewerbebetriebe des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks sowie Gärtnereien und Bestattungsunternehmen dürfen ihre Tätigkeit nur an Werktagen ausüben.

(2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht haben.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Ablagern von Abraum auf den Friedhöfen ist nicht gestattet. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Vorschrift der Absätze 1 bis 3 verstoßen, kann die Gemeinde Friedland nach vorheriger zweimaliger Abmahnung die Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Dauer oder Zeit durch schriftlichen Bescheid untersagen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 9

##### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Trauerfeiern und Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Friedland anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde Friedland bestimmt Ort und Zeit der Bestattung. Beisetzungen sind grundsätzlich nur von montags bis freitags bis 16.00 Uhr möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist mit Genehmigung der Gemeinde Friedland eine Beisetzung auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei, soweit möglich, berücksichtigt.
- (4) Die Bestattung von Leichen soll innerhalb von acht Tagen seit Eintritt des Todes erfolgen, Urnen sollen innerhalb eines Monats nach Einäscherung beigesetzt werden. Anderenfalls können sie auf Kosten der bestattungspflichtigen Person in einem Urnengrab bestattet werden.

#### § 10

##### Särge

- (1) Die Särge für Erdbestattungen müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nur aus vergänglichen Stoffen hergestellt sein, insbesondere nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Särge für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Friedland bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Särge für Feuerbestattungen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die von den Krematorien gestellten Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden.

#### § 11

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde Friedland ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann zulassen, dass diese Arbeiten von Dritten ausgeführt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Das vor dem Ausheben des Grabes evtl. erforderliche Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Pflanzungen und sonstigen Anlagen ist von der antragstellenden Person im erforderlichen Umfang zu veranlassen. Auf Antrag werden diese Arbeiten durch die Gemeinde Friedland gegen Kostenerstattung nach tatsächlichem Zeitaufwand durchgeführt. Die Gemeinde Friedland ist berechtigt, die Arbeiten von Dritten auf Kosten der antragstellenden Person durchführen zu lassen.

§ 12  
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen 30 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

§ 13  
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Friedland. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb der Gemeindegebietes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 4, Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Friedland in bestehende Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist die nutzungsberechtigte Person der jeweiligen Grabstätte. In den Fällen des § 22, Abs. 4, Satz 3 (bei Entziehung von Nutzungsrechten) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen dürfen nur von zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden, die auch die erforderlichen Erdarbeiten zu übernehmen haben. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat die antragstellende Person zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zur Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

**IV. Grabstätten**

§ 14  
Arten von Grabstätten/Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofseigentümerin. An ihnen können Recht nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) anonyme Grabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Grabmaße werden wie folgt festgelegt:

- a) Einzelgrabstätten
  - aa) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr 1,20 x 0,60 m
  - ab) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 2,10 x 0,90 m
- b) Doppelgrabstätten 2,40 x 2,20 m
- c) Urnengrabstätten 1,00 x 0,60 m
- d) anonyme Grabstätten 0,60 x 0,60 m

Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt 0,40 m.

Für bereits bestehende Grabfelder gelten unter Umständen andere Grabmaße. Ebenso können bei der Neuanlage von Grabfeldern andere Maße festgelegt werden. Deshalb ist vor Anlegung der Grabstätte grundsätzlich die Zustimmung der Gemeinde Friedland einzuholen.

(5) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die erwerbende Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis eine Nachfolgerein/einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten über auf:

- a) den überlebenden Ehegatten
- b) die Kinder
- c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- d) die Eltern
- e) die vollbürtigen Geschwister
- f) die nicht unter a) bis e) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis g) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

(6) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 übertragen.

(7) Jede rechtsnachfolgende Person hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, über andere Bestattungen auf dieser Grabstätte und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

## § 15

### Einzelgrabstätten

(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) der zu bestattenden Person abgegeben werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde erteilt. Auf Antrag ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts um maximal 10 Jahre möglich.

(2) Die Gemeinde Friedland kann für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einen besonderen Teil des Friedhofs vorsehen.

(3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Zusätzliche Urnenbeisetzungen (bis zu 4 Urnen) sind möglich, sofern die Nutzungszeit noch mindestens 20 Jahre beträgt. Ausnahmen von zusätzlichen Urnenbelegungen über die festgelegten Zeiten hinaus kann die Gemeinde Friedland im Einzelfall zulassen, wenn hierfür ein besonderes Interesse vorliegt und das öffentliche Interesse im Hinblick auf die Friedhofsbewirtschaftung sowie den örtlichen Bedarf dieses zulässt. In diesen Fällen ist die Grabstätte entsprechend der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne zu verlängern.

#### § 16 Doppelgrabstätten

(1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen bei Eintritt eines Todesfalls auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Doppelgrabstätten werden nur vergeben, wenn die erwerbende Person des Nutzungsrechts zum Zeitpunkt der Erstbelegung das 55. Lebensjahr vollendet hat. In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde Friedland eine Ausnahme zulassen. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag maximal um 30 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Für Doppelgrabstätten im Altbestand, für die bei Erstbelegung ein Nutzungsrecht von 40 Jahren eingeräumt wurde, beträgt die maximal mögliche Verlängerungszeit 20 Jahre. Eine Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(3) In einer Doppelgrabstätte dürfen zwei Leichen bestattet werden. Zweitbelegungen sind nur bis zu 30 Jahre vor Ablauf der Nutzungszeit, zusätzliche Urnenbestattungen (maximal vier Urnen) bis 20 Jahre vor Ablauf der Nutzungszeit zulässig. Ausnahmen von zusätzlichen Belegungen über die festgelegten Zeiten hinaus kann die Gemeinde Friedland im Einzelfall zulassen, wenn hierfür ein besonderes Interesse vorliegt und das öffentliche Interesse im Hinblick auf die Friedhofsbewirtschaftung sowie den örtlichen Bedarf dieses zulässt. In diesen Fällen ist die Grabstätte entsprechend der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Sarges/der zuletzt beigesetzten Urne zu verlängern.

(4) Das Ausmauern von Doppelgrabstätten ist nicht zulässig.

#### § 17 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnengrabstätten
  - b) Grabstätten für Erdbestattungen
  - c) anonymen Grabstätten

(2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre zur Beisetzung einer Asche) abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Urkunde ausgehändigt. Auf Antrag ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts um maximal 10 Jahre möglich. In einer Urnengrabstätte können bis zu drei weitere Urnen beigesetzt werden, sofern die Nutzungszeit noch mindestens 20 Jahre beträgt. Ausnahmen von zusätzlichen Urnenbelegungen über die festgelegten Zeiten hinaus kann die Gemeinde Friedland im Einzelfall zulassen, wenn hierfür ein besonderes Interesse vorliegt und das öffentliche Interesse im Hinblick auf die Friedhofsbewirtschaftung sowie den örtlichen Bedarf dieses zulässt. In diesen Fällen ist die Grabstätte entsprechend der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne zu verlängern.

§ 18  
Anonyme Grabstätten

(1) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten, die in einer separaten Abteilung auf den gemeindlichen Friedhöfen eingerichtet werden. Anonyme Beisetzungen werden nur in Form eines Urnengrabes vorgenommen. Die Grabstätte wird im Todesfall für die Ruhezeit von 20 Jahren abgegeben. Eine Verlängerung über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.

(2) Es gelten die gesetzlichen Regelungen wie für Feuerbestattungen.

(3) Über die Beisetzungen führt die Gemeinde Friedland ein Grabregister. An der Grabstätte selbst sind keine Hinweise zulässig, die auf die dort bestattete Person schließen lassen. Die Grabstätten werden von der Gemeinde Friedland einheitlich gepflegt (Rasenfläche).

§ 19  
Ende der Ruhe- bzw. Nutzungszeit

(1) Die Nutzungszeit nach den vorstehenden Vorschriften endet am 31.12. des letzten Jahres der Nutzungszeit.

(2) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht ist möglich. Bei Doppelgrabstätten ist eine Rückgabe nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren entsteht durch den vorzeitigen Verzicht nicht.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde Friedland über die Grabstätte anderweitig verfügen.

**V. Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten**

§ 20  
Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21  
Einrichtung

(1) Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung anzulegen.

(2) Zuständig für die Einrichtung von Grabstätten ist die Nutzungsberechtigte Person, deren Erben oder als unterhaltspflichtig in Betracht kommende Verwandte.

(3) Wird eine Grabstätte nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist angelegt, so ist die nach Abs. 2 verantwortliche Person schriftlich aufzufordern, der Verpflichtung innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen nachzukommen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt, so tritt an die Stelle der schriftlichen Aufforderung ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Ist die Grabstätte nach dieser Frist nicht angelegt, wird sie eingeebnet. Ein evtl. bestehendes Nutzungsrecht wird gleichzeitig entschädigungslos eingezogen.



(4) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Bäume und hochwachsende Pflanzen dürfen nicht gepflanzt werden. Pflanzbereich ist ausschließlich die Grundfläche der Grabstätte. Über die Grundflächen der Grabstätten hinausragende Pflanzen und Pflanzenteile sind von der verantwortlichen Person entsprechend einzukürzen. Kommt diese einer Aufforderung der Gemeinde Friedland, die Rückschnittarbeiten innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, nicht nach, ist die Gemeinde Friedland berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der verantwortlichen Person durchzuführen.

(5) Einfassungen von Grabstätten dürfen nur aus Naturstein oder Werkstein mit Naturcharakter hergestellt werden. Die Grabeinfassungen sollen eine Höhe über Erdreich von 5 cm und eine Breite von 6 cm nicht übersteigen. Bei schwierigem Gelände (Hanglage) können Ausnahmen zugelassen werden.

## § 22 Unterhaltung

(1) Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätten ob liegt den in § 21 Abs. 2 genannten Personen.

(2) Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätten ist unter Beachtung des § 21 auszuüben; Grabstätten sind ständig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Verwelkter Blumenschmuck und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen ist untersagt.

(3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Arbeitsgeräte. Mitgebrachte Behältnisse aus nichtkompostierbarem Material dürfen nicht auf dem Friedhof verbleiben.

(4) Wird eine Grabstätte nicht im Sinne des § 22 Abs. 2 gepflegt, so hat die Gemeinde Friedland die verantwortliche Person (Abs. 1) schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von 3 Monaten die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten vorzunehmen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so tritt an die Stelle der schriftlichen Aufforderung ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Sind die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten nach Ablauf dieser Frist nicht vorgenommen worden, kann die Gemeinde Friedland

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos beseitigen lassen.
- Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der nach § 21 Abs. 2 genannten Personen

(5) Ein evtl. bestehendes Nutzungsrecht wird gleichzeitig entschädigungslos eingezogen.

## § 23 Abräumen von Grabstätten

(1) Vor Ablauf des Nutzungsrechts wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, die Grabstätte zu räumen, d. h. die Bepflanzung, das Grabmal einschließlich der Fundamente sowie die Grabeinfassung zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt, so tritt an die Stelle der schriftlichen Aufforderung ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Räumungspflicht nicht nach, so kann die Gemeinde Friedland die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durchführen bzw. durchführen lassen.

## VI. Grabmale

### § 24

#### Gestaltung

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(1.1.) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn

- a) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird  
oder
- b) ein Nachweis einer der folgenden Organisationen vorliegt:
  1. Fair Stone
  2. IGEP
  3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
  4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

- über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 verfügt,
- weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder dem Handel mit Steinen beteiligt ist,
- ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(1.2.) Für die Glaubhaftmachung und das Vorliegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides statt möglich.

(1.3.) Die Absätze 1.1. und 1.2. sind nicht anzuwenden auf Natursteine, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden sind. Die Einfuhr vor diesem Datum ist vom Dienstleistungserbringenden glaubhaft zu erklären.

(1.4.) Für die abzugebenden Erklärungen ist das vom Niedersächsischem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte Muster „Erklärung über die die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

(2) Nicht zugelassen sind

- a) Grabmale aus Betonwerkstoff, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
- b) aufgetragener oder aufgesetzter figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan und Metall

- c) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Topf-, Kork- oder Grottensteinen;
- d) Inschriften, die nicht der Würde des Ortes entsprechen;
- e) Lichtbilder.

(3) Grabmale dürfen die Grabstätten nicht seitlich überragen.

(4) Folgende Maße für Grabmale sind zulässig:

- a) Auf Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr
  - 1) Stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m;
  - 2) Liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m
- b) Auf Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
  - 1) Stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,16 m;
  - 2) Liegende Grabmale: Breite bis 0,70 m, Höchstlänge bis 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
- c) Auf Doppelgrabstätten
  - 1) Stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,30 m, Mindeststärke 0,22 m;
  - 2) Liegende Grabmale: Breite bis 1,00 m, Höchstlänge bis 1,00 m, Mindeststärke 0,14 m.
- d) Auf Urnengrabstätten
  - 1) Stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
  - 2) Liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an den Grabmalen angebracht werden.

(6) Soweit es die Gemeinde Friedland unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

## § 25 Errichtung

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Friedland. Die Ergänzung der Grabinschrift ist keine Änderung.

(2) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Änderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Friedland. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Nichtzustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## § 26

### Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dauerhaft standsicher hergestellt werden. Sie sind unter Beachtung der Regeln der Technik so zu fundamentieren und aufzustellen, dass ihre Standsicherheit auf Dauer gewährleistet und auch bei Öffnen von Gräbern benachbarter Grabstätten nicht gefährdet ist.
- (2) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung, die Abnahmebescheinigung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlage zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

## § 27

### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind mindestens zweimal im Jahr durch die Nutzungsberechtigte Person auf ihre Standsicherheit zu überprüfen. Erscheint die Standsicherheit gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Friedland auf Kosten der verantwortlichen Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Friedland nicht innerhalb der festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Friedland berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der verantwortlichen Person zu entfernen. Die Gemeinde Friedland ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate lang aufzubewahren. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. Sie hat die Gemeinde Friedland in derartigen Fällen von allen Schadensersatzansprüchen, auch von Ansprüchen Dritter, freizustellen.

## § 28

### Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Friedland von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Die Gemeinde Friedland ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten Person auf deren Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Friedhofskapellen, Trauerfeierlichkeiten**

### § 29

#### Benutzung der Friedhofskapellen

(1) Die Friedhofskapellen dienen der Aufbewahrung von Leichen und der Abhaltung von Trauerfeiern. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Friedland betreten werden.

(2) Die Überführung der verstorbenen Person in die Friedhofskapelle ist Aufgabe der Angehörigen. Jede Leiche ist nach § 7 des Bestattungsgesetzes innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine Leichenhalle zu überführen. Einzelnes hierzu regelt das Bestattungsgesetz.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person in der Friedhofskapelle sehen.

(4) Der Sarg der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit verstorbenen Person soll in einem besonderen Raum der Friedhofskapelle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes / der Gesundheitsbehörde.

### § 30

#### Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Für die Ausschmückung der Friedhofskapelle zu den Begräbnisfeierlichkeiten sind die Angehörigen der verstorbenen Person zuständig.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### § 31

#### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Friedland bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 32  
Haftung

(1) Die Gemeinde Friedland haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Friedland nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33  
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Friedland verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsabgabensatzung zu entrichten.

§ 34  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 5 bis 30 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 10 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 35  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzung und folgende Satzungsänderungen außer Kraft:

1. Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Friedland vom 16.01.1997
2. Der 1. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Friedland vom 11.06.2001
3. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Friedland vom 16.09.2004
4. Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Friedland vom 22.04.2010
5. Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Friedland vom 17.12.2015

Friedland, den 23.03.2023

gez. Friedrichs

(LS)

---

Friedrichs  
Bürgermeister

